

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2007

Geschäftszahl

2005/03/0159

Rechtssatz

Durch die Verletzung der in § 103 Abs 2 KFG 1967 vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert. Die mehrfache Übertretung des § 103 Abs 2 KFG 1967 innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums lässt den Schluss zu, dass der Täter nicht gewillt ist, zu einer wirksamen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen beizutragen, und kann daher als Indiz für mangelnde Vertrauenswürdigkeit herangezogen werden (vgl zu einem Sachverhalt, in dem ebenfalls u.a. eine mehrfache Verletzung des § 103 Abs 2 KFG 1967 zur Beurteilung führte, dass die Vertrauenswürdigkeit iSd § 6 Abs 1 Z 3 BetriebsO 1994 nicht vorlag, das hg Erkenntnis vom 29. Jänner 2003, Zl 2000/03/0358).